

S a t z u n g

der Stadt Hörstel vom 10.02.89 über die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 BauGB für den Bereich zwischen Emsdettener Straße, Marienstraße und Bornholtstraße im Ortsteil Riesenbeck.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 14.11.88 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der in dem nachstehenden Abdruck aus der Deutschen Grundkarte durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandete Bereich wird hiermit gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt, wobei einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung in das Gebiet einbezogen werden.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Grundstücke Gemarkung Riesenbeck Flur 24 Flurstücke 75, 32, 744, 745, 746, 747, 46, 48, 842, 841, 749, 765, 766, 767, 768, 837, 838, 17, 16, 15, 839, 840 tw., 752, 753, 21, 19, 25 tw., 26 tw., 27 tw. und 28 tw..

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hörstel über die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich zwischen

...

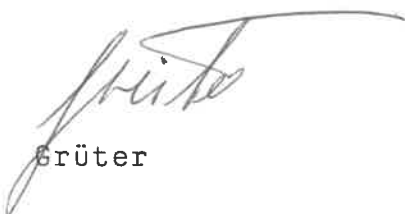
Emsdettener Straße, Marienstraße und Bornholtstraße im Ortsteil Riesenbeck wird hiermit gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. Seite 475) öffentlich bekanntgemacht.

Dem Regierungspräsidenten Münster als höhere Verwaltungsbehörde wurde am 06.12.1988 die vom Rat der Stadt Hörstel am 14.11.1988 beschlossene o. a. Satzung gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 17.01.1989 (Az.: 35.2.1-5204) hat der Regierungspräsident mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht wird.

Hörstel, den 10.02.1989

Der Bürgermeister



Grüter

B e s c h e i n i g u n g

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. Seite 224) wird hiermit bescheinigt, daß der Wortlaut der Satzung über die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 BauGB für den Bereich zwischen Emsdettener Straße, Marienstraße und Bornholtstraße im Ortsteil Riesenbeck mit dem Beschluß des Rates der Stadt Hörstel vom 14.11.1988 übereinstimmt und daß nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Hörstel, den 10.02.1989

Stadt Hörstel

Der Stadtdirektor



Lahme

